

11 A 559/00.A  
9 K 1939/96.A Arnsberg

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Asylrechts (Kamerun)

hat der 11. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 11. September 2002

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht O t t e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht J u n g

den Richter am Oberverwaltungsgericht S t u c h l i k ,

auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
vom 13. Dezember 1999

beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger ist kamerunischer Staatsangehöriger. Er stammt aus [REDACTED] und gehört zur Volksgruppe der Bangwa. Ausgestattet mit einem am [REDACTED] in [REDACTED] ausgestellten Reisepass verließ der Kläger über den Flughafen [REDACTED] am [REDACTED] seine Heimat und gelangte von [REDACTED] kommend am [REDACTED] nach Deutschland. Wegen illegalen Aufenthalts wurde der Kläger ausgewiesen und zum Zweck der Abschiebung in die Justizvollzugsanstalt [REDACTED] verbracht. Mit handschriftlichem Statement beantragte der Kläger unter dem 11. Oktober 1995 die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er vor: Er sei wegen politischer Verfolgung in seiner Heimat nach Deutschland gekommen. Sein Vater sei eine Führungspersönlichkeit der LDP, einer Oppositionspartei in seiner Heimat. Man habe seinen Vater verhaftet, weil er für die Herstellung der Demokratie in Kamerun gearbeitet habe. Man habe das Haus angezündet und die Familienangehörigen festgenommen. Da er der erste Sohn seines Vaters sei, habe auch er als aktives Mitglied für die Jugendsektion der Partei gearbeitet. Deshalb sei er von der Polizei gesucht worden. Er sei mit Hilfe von Verwandten aus dem Land geflohen.

Bei seiner Anhörung erklärte der Kläger am 19. Oktober 1995 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Dortmund: Vor seiner Ausreise habe er sich als Mitglied der Studentenunion, einem Flügel der LDP, betätigt. Sein Vater sei in der LDP ein großer Aktivist gewesen. Man habe ihn und andere Familienmitglieder festgenommen. Sicherheitskräfte hätten ihr Haus niedergebrannt. Er habe seine Festnahme befürchtet und sei deshalb zu Freunden seines Vaters gegangen. Diese seien ihm bei dem Erlangen eines Visums behilflich gewesen. Für sein beabsichtigtes Studium habe er als Schuhverkäufer Geld verdient. In der Studentenunion sei er als Organisator von Veranstaltungen und als Redner aufgetreten. Er sei Wahl-

helfer und Propagandaleiter der LDP gewesen. Er habe als Hauptmanager dieser Organisation vor Ort gewirkt, dabei freie Reden von dem Podium hinab in die Menge gehalten und die Leute aufgefordert, für die Demokratie und den Wechsel zu stimmen. Sie hätte sich jeweils Dienstags getroffen und ihre Meetings abgehalten. Sie hätten nicht nur in ihrem Ort, sondern auch in anderen Städten aufklärend gewirkt. Er selbst habe zumeist bei Veranstaltungen des studentischen Flügels der LDP gesprochen. Einen Mitgliedsausweis besitze er nicht, da dieser bei der Zerstörung des Hauses verbrannt sei. Für den Fall einer Rückkehr nach Kamerun befürchte er Gefahren für sein Leben. Die Sicherheitskräfte würden ihn dann töten. Bei seinem Zwischenaufenthalt in [REDACTED] habe er nicht gewusst, dass man in [REDACTED] die Menschenrechte achte und dass man dort einen Asylantrag stellen könne. Er habe ein Ticket für eine Reise nach Deutschland gehabt. Dieses habe ihm jemand besorgt. Nach seiner Einreise in Deutschland habe er bei der Polizei und bei der Ausländerbehörde erfolglos versucht, einen Asylantrag zu stellen. Erst aus der Haft heraus sei ihm dies gelungen. Die deutschen Behörden hätten ihn vorher einfach nicht verstanden.

Mit Bescheid vom 22. März 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung zum Verlassen des Bundesgebietes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides aufgefordert.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Zur Begründung hat er ein Schreiben seines Anwalts, einen Haftbefehl vom 18. September 1995 und eine Vorladung vom 26. Juli 1995, nach der der Kläger wegen Abhaltung illegaler politischer Versammlungen und Staatssicherheitsgefährdung gesucht wird, vorgelegt. Zur Einreise hat er ergänzend ausgeführt, er sei ausschließlich im Transitbereich des Flughafens Brüssel vom 18. September bis 1. Oktober 1995 wegen Zweifeln an der Gültigkeit seines Flugtickets nach I. festgehalten worden. Die Daten in diesem Ticket seien mehrfach handschriftlich abgeändert worden. Man habe ihm

schließlich ein neues Ticket ausgestellt, das ihm den Weiterflug nach I. ermöglichen habe. Von I. aus habe er mit der Bahn nach E. fahren wollen, sei aber schon in T. ausgestiegen. Weiterhin hat der Kläger eine Bescheinigung des Präsidenten der Movement for Democracy and Progress - MDP - über die Mitgliedschaft in der MDP und über seine Tätigkeit als Kassenwart des MDP-Büros in Deutschland vorgelegt.

Das Verwaltungsgericht hat zur Frage der Echtheit des vorgelegten Vorladungsschreibens vom 26. Juli 1995 und des Vorführbefehls vom 18. September 1995 eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. September 1998, auf die verwiesen wird, eingeholt.

Zur weiteren Begründung seiner Klage hat der Kläger dargestellt, mehrere kleinere Parteien hätten sich der LDP angeschlossen und dieser den Namen Liberal Democratic Alliance - LDA - gegeben. Die Führer dieser Partei seien identisch mit den Führern der früheren LDP. Über die Mitgliedschaft in der LDA hat der Kläger eine Bescheinigung des Generalsekretärs dieser Organisation vorgelegt. Der Kläger hat angeregt und in der mündlichen Verhandlung förmlich beantragt, Auskünfte von amnesty international, dem Institut für Afrikakunde und dem Auswärtigen Amt einzuholen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. März 1996 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, hilfsweise eine Auskunft im Hinblick auf die im Beschluss vom 9. April 1998 aufgestellten Beweistatsachen bei amnesty international, dem Institut für Afrikakunde und dem Auswärtigen Amt einzuholen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 13. Dezember 1999 abgewiesen. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen. Dem rechtzeitig gestellten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 2. Juli 2001 entsprochen.

Zur Begründung der Berufung hat der Kläger auf seinen Vortrag im Verfahren erster Instanz sowie im Berufungszulassungsverfahren Bezug genommen.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22. März 1996 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Der Kläger hat im Erörterungstermin am 5. Februar 2002 die Gründe für seine Ausreise dargelegt. Der Senat hat das Auswärtige Amt um Ergänzung seiner Auskunft vom 18. September 1998 gebeten. Auf die ergänzende Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28. März 2002 wird Bezug genommen. Die Beteiligten wurden mit Verfügung vom 23. April 2002 auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel sowie auf die Möglichkeit einer Entscheidung durch Beschluss nach § 130a VwGO hingewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und auf die zum Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der gerichtlichen Beratung und Entscheidung waren, Bezug genommen.

### 11.

Der Senat entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten über die zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung des Klägers gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Berufung ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig. Der Kläger hat weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG. Auch liegen keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor.

Der Kläger ist nicht als Asylberechtigter anzuerkennen. Ihm droht in Kamerun keine politische Verfolgung aufgrund von Ereignissen, die vor oder nach seiner Ausreise aus diesem Land stattgefunden haben. Der Senat muss daher nicht der Frage nachgehen, ob der asylrechtlichen Anerkennung die Einreise über den belgischen Flughafen Brüssel entgegensteht (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG).

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Asylbewerber als Asylberechtigter anzuerkennen ist, ist wesentlich, ob dieser vor Verlassen des Heimatlandes politische Verfolgung erlitten hat. Ist dies der Fall, kann ihm eine Rückkehr in seine Heimat nur dann zugemutet werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Anderenfalls gilt der (gewöhnliche) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wenn der Ausländer sein Heimat-

land nicht auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat.

BVerwG, Urteile vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, NVwZ 1993, 486 (487), vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1994, 119 (124), und vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24; OVG NW, Urteil vom 1. September 1994 - 23 A 2835/92.A -, S. 10 des Urteilsabdrucks, Beschluss vom 20. Juni 1994 - 25 A 1425/92.A -, InfAuslR 1995, 27 (28).

Letzteres ist hier der Fall. Der Kläger hat nicht durch substantiierten, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Vortrag persönlicher Erlebnisse glaubhaft gemacht, dass er Kamerun verlassen hat, weil ihm dort wegen persönlicher Merkmale wie etwa der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit drohten.

Vgl. die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung, die dem heute gültigen Art. 16 a Abs. 1 GG entspricht: Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315, und vom 7. Dezember 1990 - 2 BvR 525/90 -, NVwZ 1991, 773.

Der Kläger hat zu den Vorfällen, die sich vor seiner Ausreise aus seiner Heimat zugegetragen haben sollen, keine schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben gemacht.

Wenig konkret sind bereits die Schilderungen des Klägers zu seiner Tätigkeit in der Jugendliga der LDP in Kamerun. Hierzu hat er ausgeführt, er sei als Führer in der Division Faku, einer Untergliederung der Südwestprovinz des Landes, tätig gewesen. Welchen Tätigkeiten er dabei über die Teilnahme an den wöchentlichen Versammlungen in M. hinaus konkret nachgegangen ist, hat der Kläger auch auf Nachfrage

im Erörterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats nicht substantiiert dargelegt. Er hat lediglich erläutert, in I ■ seien allwöchentlich Dienstags Treffen der Parteimitglieder und Anhänger durchgeführt worden, zu denen jeweils eintausend Personen erschienen seien. Dabei habe man nach dem Absingen der Nationalhymne und einer Schweigeminute für verstorbene Parteigänger Slogans ausgerufen und für Demokratie und Bewegungsfreiheit in Kamerun geworben.

Die diesbezüglichen wenig konkreten Schilderungen sind dabei nicht frei von Widersprüchen: Während der Kläger im Erörterungstermin zunächst davon gesprochen hatte, dass die Treffen in der Stadthalle, die neben dem Fußballfeld gelegen sei, durchgeführt worden seien, hat er im weiteren Verlauf des Termins dargelegt, die Veranstaltung habe vor der Stadthalle stattgefunden. Auch hat er zunächst berichtet, nach dem Treffen sei regelmäßig ein Marsch durch die Stadt veranstaltet worden. Diese Angabe korrigierte der Kläger im weiteren Verlauf des Erörterungstermins durch die Darstellung, insgesamt hätten (nur) drei Demonstrationen stattgefunden.

Widersprüchlich sind auch die Angaben des Klägers zum Charakter der Organisation, in der er tätig gewesen sein will. Während er noch 1995 bei der Anhörung in E. ■ vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erklärt hatte, es handele sich um eine studentische Organisation, die er angeführt habe, hat er im Erörterungstermin dargelegt, er sei Führer der Jugendliga gewesen, die auch Studenten offen gestanden hätte. Eine Auflösung dieses Widerspruchs hat der Kläger nicht vorgenommen.

Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung des Klägers, er sei aus Furcht vor einer Verhaftung wegen seiner politischen Tätigkeiten ausgereist, angesichts der Schilderung, die Behörden hätten die wöchentlichen Versammlungen der Jugendliga der LDP in ■ mit Ausnahme des Vorgehens gegen einen Marsch im ■ geduldet. Wenn die Behörden tatsächlich die Versammlungen der LDP hingenommen haben, ist es nicht plausibel, dass sich der Kläger - angeblich mit Unterstützung seiner Parteifreunde - im ■ und damit noch vor dem Marsch, bei dem er angeblich verhaftet worden ist, um einen Pass für eine Ausreise bemüht hat. Dabei ist auch nicht

verständlich, weshalb der Kläger angeblich nicht weiß, wie es zu der im September 1995 vorgenommenen Eintragung des Visums für die Vertragsstaaten des Schengen-Abkommens gekommen ist. Seine Erläuterung, Parteifreunde hätten sich aus Sorge um ihn um das Visum bemüht, wirkt ohne weitere Beschreibung der Umstände nicht schlüssig.

Widersprüchlich sind im Übrigen auch die Angaben des Klägers zu seiner beruflichen Tätigkeit. Der Kläger hat bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 19. Oktober 1995 in E. ausgeführt, er sei als [REDACTED] beruflich tätig gewesen; mit dieser Tätigkeit habe er für ein beabsichtigtes Studium Geld verdient. Demgegenüber hat der Kläger im Erörterungstermin erläutert, er sei als Teilzeitstudent und als Teilzeitverkäufer in Kamerun aufgetreten, wobei er dreimal wöchentlich in einem Restaurant [REDACTED] habe. Auf den Vorhalt seiner Ausführungen im Erörterungstermin hat der Kläger erläutert, er sei bei dem Bundesamt falsch verstanden und nicht richtig interpretiert, d.h. wohl übersetzt worden. Diese Erklärung ist indes angesichts des Umstandes, dass der Kläger im gesamten gerichtlichen Verfahren vor dem Erörterungstermin nicht auf eine Klarstellung seiner Ausführung vor dem Bundesamt hingewirkt hat, wenig plausibel. Nicht zur Glaubhaftmachung trägt auch der Umstand bei, dass in dem [REDACTED] in dem der Kläger als Verkäufer tätig gewesen sein will, angeblich auch Schuhe verkauft wurden. Ohne nähere Ausführungen zu den Einzelheiten, insbesondere zur Örtlichkeit und zu dem im Betrieb angebotenen Warensortiment, ist die Erklärung, in Afrika würden in Restaurants auch andere Waren, in diesem Fall auch Schuhe verkauft, wenig erhellend.

Auch seine Ausführungen zur Frage, unter welchen formalen Umständen man an der Universität studieren könne, wirken nicht überzeugend. Seine Behauptung, er habe an der Universität studieren können, ohne sich immatrikuliert zu haben, ist kaum nachvollziehbar. Seine Schilderung, er hätte sich erst unmittelbar vor einer Prüfung gebührenpflichtig einschreiben müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, wirkt lebensfremd. Träfe diese Angabe zu, wäre davon auszugehen, dass schon zwecks Meidung unnötiger Ausgaben die überwiegende Mehrzahl der an Ka-

meruns Universitäten tatsächlich vorhandenen Studenten sich deshalb nicht eingeschrieben hätte, weil sie noch nicht vor Prüfungen stehen.

Nicht glaubhaft sind auch die Angaben des Klägers dazu, in welcher Weise die staatlichen Behörden seiner habhaft werden wollten. Der Kläger hat hierzu ein Vorladungsschreiben vom [REDACTED] und einen "Vorführbefehl" vom [REDACTED] vorgelegt. Die Überprüfung dieser Dokumente durch das Auswärtige Amt hat ergeben, dass sie gefälscht sind. Weder stimmen die Geschäftszeichen, die auf den Dokumenten verzeichnet sind, mit den am Gericht verwendeten überein, noch konnte sich eine am Gericht tätige Person an einen Richter bzw. Gerichtspräsidenten namens Francis Bekong Mbe-Alemka erinnern.

Der Kläger hat erstmals in dem Erörterungstermin vor dem Berichterstatter ausgeführt, er sei in der Zeit vor dem [REDACTED] verhaftet gewesen. Insoweit hat er seinen Vortrag aus dem behördlichen Anerkennungsverfahren in einem erheblichen Punkt gesteigert, ohne hierfür eine schlüssige Begründung zu liefern. Dies ist ebenfalls der Glaubhaftmachung des Klagevorbringens abträglich. In dem behördlichen Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt behauptet, er sei nach Durchführung eines Marsches verhaftet und anschließend noch mehrere Monate vor seiner Ausreise aus Kamerun auf freien Fuß gesetzt worden. Von einer Verhaftung seiner Person war zu keinem Zeitpunkt die Rede. Seine auf Vorhalt seiner Aussagen vor dem Bundesamt abgegebene Erklärung, er sei emotional sehr aufgewühlt gewesen, als er dort erschienen sei, und hätte deshalb bei der Anhörung nicht alles schildern können, wirkt schon deshalb nicht überzeugend, weil auch seine Stellungnahme, die er zur Begründung des Asylantrages vorgelegt hat, keinen Hinweis auf eine Verhaftung in der Zeit vor seiner Ausreise aus Kamerun enthält. In dieser Stellungnahme ist lediglich die Rede von einer Verhaftung des Vaters des Klägers und davon, dass er als aktives Mitglied der Jugendorganisation der LDP tätig gewesen und deshalb von der Polizei ebenfalls gesucht worden sei.

Der Kläger hat danach insgesamt nicht glaubhaft machen können, dass er Kamerun verlassen hat, nachdem er dort politisch ausgerichteten Verfolgungsmaßnahmen zum Opfer gefallen ist. Nachfluchtgründe, die zu einer asylrechtlichen Anerkennung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Bei dem Kläger können auch nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt werden. Diese setzen ebenso wie eine asylrechtliche Anerkennung voraus, dass dem Kläger aufgrund von Ereignissen, die vor oder nach seiner Ausreise aus diesem Land stattgefunden haben, politische Verfolgung droht. Auch hier ist bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, wesentlich, ob der Schutzsuchende vor Verlassen des Heimatlandes politische Verfolgung erlitten hat. Ist dies der Fall, kann ihm eine Rückkehr in seine Heimat nur dann zugemutet werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Anderenfalls gilt der (gewöhnliche) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wenn der Ausländer sein Heimatland nicht auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat.

Wie vorstehend erörtert, hat der Kläger Kamerun nicht verlassen, weil er dort politisch verfolgt wurde. Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG kommt somit nur in Betracht, wenn ihm aus Gründen, die nach seiner Ausreise aus Kamerun entstanden sind, politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Solche Gründe liegen jedoch nicht vor.

So führt das Stellen eines Asylantrages nicht zu einer realen Gefahr politischer Verfolgung. Der Senat hat dies zuletzt in seiner Entscheidung vom 10. April 2002 im Verfahren 11 A 1226/00.A dargelegt, dass heimkehrenden kamerunischen Asylbewerbern allein wegen ihrer Asylantragstellung und wegen ihres Auslandsaufenthalts keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Senat hält nach nochmaliger Überprüfung der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, die in das vorliegende Verfahren eingeführt wurden, an dieser Beurteilung fest und verweist zwecks Vermeidung von Wiederholungen insoweit auf die Ausführungen auf Seite 12 seines vorgenannten, den Be-

teiligten bekannten Urteils. Neuere Erkenntnisse zu diesem Fragenkreis, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, liegen dem Gericht nicht vor.

Soweit der Kläger zur Begründung seines geltend gemachten Anspruchs auf Abschiebungsschutz auf seine exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen der MDP hinweist, legt er keine konkreten Anhaltspunkte dar, die auf eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung schließen lassen. Die Tätigkeit als Kassenwart des MDP-Büros in Deutschland berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese Tätigkeit den Behörden Kameruns bekannt ist und von ihnen zum Anlass politisch motivierter Verfolgungsmaßnahmen genommen wird.

Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13. April 2000 - 12 A 10354/00 -, S. 3 des Beschlussabdrucks mit weiteren Nachweisen zum Verfolgungsrisiko für Mitglieder oppositioneller Gruppierungen außerhalb Kameruns.

Insoweit ist die in Deutschland stattfindende Tätigkeit als Funktionär einer exilpolitischen Organisationen nicht anders zu bewerten als das in Kamerun zu beobachtende Wirken als Mitglied in einer Oppositionspartei, das nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ebenfalls keine beachtliche Gefahr politischer Verfolgung auslöst.

Sonstige Gesichtspunkte, die nach § 51 AuslG einer Abschiebung des Klägers nach Kamerun entgegen stehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Erfolglos bleibt auch der Hilfsantrag des Klägers, das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG festzustellen. Der Kläger hat weder Tatsachen vorgetragen, die diesen Anspruch begründen könnten, noch sind Hinweise hierauf aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln zu entnehmen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG, 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 10, 711 Satz 1, 713 ZPO, 132 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Otte

Jung

Stuchlik